



DGHS-Schriftenreihe Nr. 1

Ihr Testament für die Selbstbestimmung am Lebensende

Ein Ratgeber für Vermächtnis und Erbe

DGHS
Mein Weg. Mein Wille.

- 3 Editorial**
- 4 Für Ihre Selbstbestimmung am Lebensende**
 - Warum DGHS
 - Der richtige Zeitpunkt
- 5 Vererben ohne Testament**
 - Die Rangfolge beim Erbrecht
 - Wer erbt wie viel?
 - An gemeinnützige Organisationen vererben
- 6 Vererben mit Testament**
 - Das selbstverfasste Testament
 - Das notarielle Testament
 - Das gemeinschaftliche Testament
 - Pflichtteil
 - Hinterlegung
 - Nachträgliche Änderungen
 - Nützliche Adressen
- 9 Erbschaftssteuer**
 - Freibetrag
 - Steuerklassen und Steuersätze
 - Erbschaftssteuer bei gemeinnützigen Organisationen
- 10 So schreiben Sie Ihr Testament**
 - Erben und Vermächtnisse
 - Vorgehensweise
 - Beispieltestamente
- 14 Wie können Sie der DGHS helfen**
- 15 Ihre Ansprechpartner:innen bei der DGHS**
- 16 Über die DGHS / Impressum**

Liebe Leserinnen und Leser,



es ist nie zu früh, sich mit seiner eigenen Endlichkeit zu befassen. Sie bereiten sich mit Patientenverfügung, Vollmachten und Verfügungen darauf vor, selbstbestimmt und human zu gehen, wenn Ihr Weg zu Ende geht. Mit Ihrem Testament regeln Sie alles Finanzielle für den Todesfall. So können Sie rechtzeitig über den Verbleib Ihres Vermögens selbst bestimmen und einen Beitrag zur Absicherung Ihrer Liebsten leisten.

Allerdings haben viele Menschen keine eigenen Nachkommen oder nahe Angehörige mehr, oder sie haben den Kontakt zu ihnen verloren. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, mit Ihrem Testament eine Idee, die Ihnen wichtig ist, zu unterstützen. Damit haben Sie die Chance, dazu beizutragen, über Ihr eigenes Leben hinaus die Zukunft in Ihrem Sinne zu gestalten und sich für Projekte zu engagieren, die Ihnen am Herzen liegen. Die hier zusammengestellten Informationen mögen Ihnen dazu hilfreiche Hinweise geben.

Vielleicht gehören auch die Ziele der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. zu den Zwecken, die Sie unterstützen möchten. In dieser Broschüre wollen wir Sie umfassend darüber informieren.

Ich wünsche Ihnen ein möglichst langes und gutes Leben und grüße Sie herzlich.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Roßbruch', written in a cursive style.

RA Prof. Robert Roßbruch
Präsident der DGHS e. V.

Für Ihre Selbstbestimmung am Lebensende

Nach unserem Ableben haben wir die Dinge nicht mehr in der Hand. Zu Lebzeiten können wir jedoch die Zukunft positiv gestalten – mit einem Testament. Damit verwirklichen Sie Ihre Selbstbestimmung am Lebensende, indem Sie Ihr Vermögen so vererben, wie Sie es für richtig halten.

Wenn Sie dieses grundsätzliche Recht, am Lebensende selbst zu bestimmen, noch weiter stärken möchten, dann ist eine Testamentsspende an die DGHS e.V. eine geeignete Möglichkeit.

Warum DGHS?

Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e.V. ist eine Bürgerrechts- und Patientenschutzorganisation, die sich dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen verpflichtet fühlt. Ihren Mitgliedern hilft die DGHS e.V. beim Erstellen und bei der Durchsetzung der Patientenverfügung sowie bei der Vermittlung von Freitodbegleitung. Auf politischer Ebene setzt sich die DGHS e.V. für ein umfassendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben ein.

Die DGHS e.V. ist als eingetragener Verein organisiert und als gemeinnützig anerkannt. Sie finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mit Ihrem Testament können Sie dazu beitragen, dass das Anliegen der DGHS auch nach Ihrem Tod erfolgreich weitergeführt wird.

| Mehr Informationen zu unserer Arbeit finden Sie auf unserer Website www.dghs.de oder in unserem Newsletter www.dghs.de/newsletter.

Der richtige Zeitpunkt

Wann ist der richtige Zeitpunkt, sich mit dem eigenen Testament zu befassen? Die richtige Antwort lautet: rechtzeitig. Rechtzeitig, solange die geistigen Kräfte in Ordnung und die Testierfähigkeit unangreifbar ist. Und so rechtzeitig, dass für die Gespräche mit Nahestehenden noch genug Zeit bleibt.

Wussten Sie zum Beispiel, dass Ihre Schwiegereltern miterben, falls der oder die Partner:in stirbt und keine Kinder vorhanden sind? Und dass das Recht auf einen Pflichtteil nur in seltenen Fällen verwehrt werden kann? Nur wer sich ganz sicher ist, dass die gesetzliche Erbfolge im eigenen Fall glasklar ist und mit dieser Regelung einverstanden ist, kann auf die Erstellung eines Testaments verzichten. Alle anderen sind gut beraten, ein Testament aufzusetzen.

Vererben ohne Testament

Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Auch wenn Ihr Testament formelle Fehler enthält, zum Beispiel nicht vollständig handschriftlich verfasst ist oder nicht mit vollem Namen unterschrieben wurde, findet Ihr Wille keine Berücksichtigung. Die gesetzliche Erbfolge legt dann fest, welcher Anteil Ihres Vermögens an welche Personen übergeht. Sowohl Ehepartner:innen als auch eingetragene Lebenspartner:innen und Verwandte zählen zu den gesetzlichen Erben. Wenn es zum Zeitpunkt des Erbfalls weder Verwandte noch eine:n (Ehe-) Partner:in gibt, erbt der Staat.

Die Rangfolge beim Erbrecht

Ohne Testament bestimmen nicht Sie, sondern der Verwandtschaftsgrad über das Erbe. Dabei werden die leiblichen Verwandten vom Gesetz in drei Ordnungsgrade eingeteilt:

- 1. Ordnung:** direkte Abkömmlinge, also Kinder und nachrangig Enkel:innen und Urenkel:innen.
- 2. Ordnung:** Eltern und nachrangig Geschwister und deren Abkömmlinge, also Nichten und Neffen.
- 3. Ordnung:** Großeltern, nachrangig Onkel und Tanten und deren Abkömmlinge, also auch Cousins und Cousinen.

Verwandte einer übergeordneten Ordnung schließen dabei die einer nachfolgenden Ordnung aus. Wenn es beispielsweise lebende Verwandte 1. Ordnung gibt, dann haben Personen der 2. Ordnung keinen Erbanspruch. Auch innerhalb einer Ordnung schließen die näheren Verwandten (zum Beispiel die Kinder) ihre Abkömmlinge (also die Enkel:innen) von der Erbfolge aus.

Wer erbt wie viel?

Wie viel die Ehe- oder eingetragene Lebenspartner:in erbt, hängt davon ab, in welchem Güterstand beide Partner gelebt haben und welche Verwandten es gibt. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft – das sind alle Verhältnisse, in denen es keinen Ehevertrag gibt – erhält die (Ehe-) Partner:in neben den Erb:innen der 1. Ordnung die Hälfte, neben Erb:innen der 2. Ordnung drei Viertel des Nachlasses.

An gemeinnützige Organisationen vererben

Eine gemeinnützige Organisation wie die DGHS e.V. kann ohne gültiges Testament kein Erbe antreten. Als gemeinnützige Organisation ist die DGHS von der Erbschaftsteuer befreit. Ihr Nachlass kommt also in voller Höhe den satzungsgemäßen Zielen zugute.



Vererben mit Testament

Wenn Sie ein Testament aufsetzen wollen, müssen einige Vorgaben erfüllt werden, damit Ihr Testament auch anerkannt wird und nicht angefochten werden kann. Nur so wird Ihr letzter Wille auch wirklich bindend sein.

Das selbstverfasste Testament

Wenn Sie nicht bei einem Notar, sondern selber Ihr Testament anfertigen möchten, müssen Sie es komplett handschriftlich und lesbar verfassen, mit der Orts- und Datumsangabe, mit einer eindeutigen Überschrift wie z. B. „Testament“ und mit ihrem vollen Namen inklusive aller Vornamen unterschrieben. Andernfalls ist Ihr Testament nicht gültig.

Beachten Sie: Der komplette Text muss mit der Hand geschrieben werden! Ein unterschriebener Computer-Text ist ungültig.

Das notarielle Testament

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Testament eindeutig formuliert und unbedingt rechtsgültig ist oder Sie nicht mehr selbst schreiben können, ziehen Sie einen Notar hinzu. Die Gebühren sind gar nicht mal so hoch. Bei einem Vermögen von z. B. 50 000 Euro beträgt die Notargebühr 165 Euro, bei 250 000 Euro nur 535 Euro, bei einem Ehegattentestament ist es doppelt so viel. Zudem brauchen die Erben dann nicht unbedingt einen Erbschein erstellen zu lassen. Auch Umschreibungen im Grundbuch oder bei Banken sind dann weniger aufwändig.

Das gemeinschaftliche Testament

Das Einzel-Testament ist die Regel. Allerdings haben Ehepartner:innen und eingetragene Lebenspartner:innen die Möglichkeit, ein gemeinsames Testament aufzusetzen. Dafür genügt es, wenn eine:r der beiden Partner:innen das Testament handschriftlich verfasst und die/der andere mitunterschreibt. Sollten Änderungen gewünscht sein, können beide Partner:innen das bisherige vernichten und durch ein neues gemeinsames Testament ersetzen. Wenn nur eine:r der beiden Partner:innen eine Änderung wünscht, muss er oder sie das Testament teilweise oder vollständig beim Notar widerrufen und die Widerrufserklärung muss dem/der anderen Partner:in zugehen.

Achtung: Nach dem Tod einer der beiden Partner:innen kann der oder die Überlebende nur noch eingeschränkt Änderungen vornehmen!

Pflichtteil

Bestimmte Verwandte können Sie nicht komplett enterben, egal was Sie in Ihrem Testament festlegen. Ihre Kinder oder Enkelkinder, Ehepartner:in oder eingetragene Lebenspartner:in erben in jedem Fall einen sogenannten Pflichtteil. Wenn Sie keine Kinder haben, erben auch Ihre Eltern einen Pflichtteil. Ein solcher Pflichtteil umfasst die Hälfte dessen, was Ihre Angehörigen laut den gesetzlichen Vorgaben erhalten würden.

Hinterlegung

Ein handschriftliches Testament kann zuhause an einem sicheren Ort verwahrt werden, allerdings ist dann nicht sicher, dass es auch gefunden und beachtet wird. Am besten teilen Sie einer nahestehenden Person mit, wo Sie Ihr Testament aufbewahren.

Die Aufbewahrung beim Amtsgericht kostet einmalig 75 Euro. Sie erhalten vom Gericht einen Hinterlegungsschein für Ihr Testament. Außerdem wird das hinterlegte Schriftstück im

Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst. Dies kostet weitere 18 Euro. Im Zentralen Testamentsregisters werden dort verzeichnete Testamente im Todesfall schnell aufgefunden und alle Erb:innen vom Nachlassgericht nach Eröffnung des Testaments schriftlich informiert.

Nachträgliche Änderungen

Sie können Sie Ihr Testament selbstverständlich jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern. Achten Sie dabei aber darauf, dass eindeutig ist, welche Version Ihres Testaments gültig ist.

Bei handschriftlichen Testamenten ist es empfehlenswert, bei einem Änderungswunsch das komplette Testament neu aufzuschreiben und das veraltete ausdrücklich für ungültig zu erklären bzw. zu vernichten.

Nützliche Adressen

Zentrales Testaments-Register

Telefon: 08 00-35 50 70 0

Telefax: 0 30-38 38 66 66

info@testamentsregister.de

Bundesnotarkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Büro Berlin, Mohrenstraße 34

10117 Berlin

Telefon: 0 30-38 38 66 0

Anwalt-Auskunft am Telefon (unabhängig von der DGHS e.V.).

Hier wird Ihnen die Adresse eines Anwalts/einer Anwältin zum Erbrecht in Ihrer Nähe vermittelt.

Telefon: 0 18 05-18 18 05 (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)



Erbschaftssteuer

Allen unbeschränkt steuerpflichtigen Erben steht ein persönlicher Freibetrag zu (vgl. § 16 ErbStG). Bei größeren Nachlässen, die über den Freibetrag hinausgehen, erbt auch der Fiskus mit.

Freibetrag

Der Freibetrag beträgt für

1. Ehepartner:innen und Lebenspartner:innen: 500 000 €
2. jedes Kind/Stiefkind: 400 000 €
3. jedes Kind eines verstorbenen Kindes/Stiefkindes: 400 000 €
4. jedes Kind eines lebenden Kindes/Stiefkindes: 200 000 €
5. jede sonstige Person aus Steuerklasse I: 100 000 €
6. jede Person aus Steuerklasse II oder III: 20 000 €

Zusätzlich wird der überlebenden Ehepartner:in/Lebenspartner:in und den Kindern bis 27 Jahren ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt.

Erbsummen, die über die genannten Freibeträge hinausgehen, werden je nach Einstufung in die Steuerklasse versteuert.

Steuerklassen und Steuersätze

Für Erbschaften, die über den persönlichen Freibetrag hinausgehen, gilt: Je nach Verhältnis der Erben zum/zur Erblasser:in werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I:

- Ehepartner:in, Lebenspartner:in
- Kinder und Stiefkinder
- Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder
- Eltern und Voreltern (das sind Großeltern, Urgroßeltern usw.)

Steuerklasse II:

- Eltern, Voreltern (soweit nicht in Steuerklasse I), Geschwister, Neffen/Nichten,
- Schwiegerkinder, Stief- und Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und auch
- Lebenspartner:innen einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III:

alle übrigen Personen (etwa Lebensgefährten, Freunde)

Steuersätze je Steuerklasse für Erbschaftssteuer (§ 19 Abs. 1 ErbStG)

bis Wert in Euro	I	II (ab 2010)	III
75 000	7 %	15 %	30 %
300 000	11 %	20 %	30 %
600 000	15 %	25 %	30 %
6 000 000	19 %	30 %	30 %
13 000 000	23 %	35 %	50 %
26 000 000	27 %	40 %	50 %
über 26 000 000	30 %	43 %	50 %

Erbschaftssteuer bei gemeinnützigen Organisationen

Gemeinnützige Organisationen wie die DGHS e.V. sind als Erben von der Erbschaftssteuer befreit. Der Wert Ihres Vermögens bleibt also ohne Abzüge erhalten und kommt damit vollumfänglich seinem Bestimmungszweck zugute.



So schreiben Sie Ihr Testament

Erben und Vermächtnisse

Überlegen Sie zunächst, wen Sie als Erb:in einsetzen möchten. Sie können einen oder mehrere Erb:innen nennen. Die Erb:innen treten Ihre Rechtsnachfolge an, das heißt, sie sichern Ihren Nachlass und kümmern sich um alles, was nach Ihrem Tod noch ansteht, zum Beispiel den Haushalt auflösen, bestehende Verträge kündigen oder offene Rechnungen bezahlen.

Wenn Sie nur eine einzelne Person oder Organisation als Erb:in einsetzen, ist es eine Alleinerbschaft. Wenn Sie mehrere Personen oder Organisationen zu Ihren Erb:innen erklären, bilden diese eine sogenannte Erbengemeinschaft.

Sie können in Ihrem Testament auch Vermächtnisse bestimmen. So hinterlassen Sie einer Person oder auch gemeinnützigen Organisation einen bestimmten Geldbetrag, Wertgegenstände oder Immobilien, ohne dass diese als Erbe eingesetzt werden muss. Ihre Erb:innen sind dann verpflichtet, alle von Ihnen bestimmten Vermächtnisse zu erfüllen. Das kann beispielsweise eine langjährige Grabpflege sein.

Wenn Sie mit Ihrem Nachlass die DGHS unterstützen möchten, können Sie dies sowohl mit einer Erbschaft als auch mit einem Vermächtnis tun.

Vorgehensweise

1. Schreiben Sie das gesamte Testament mit der Hand.
2. Wählen Sie als eindeutige Überschrift: „Mein Testament“.
3. Machen Sie exakte Angaben zu Ihrer Person (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, aktuelle Anschrift).
4. Widerrufen Sie, falls nötig, frühere Testamente (oder vernichten Sie sie).
5. Nennen Sie die gewünschten Personen oder gemeinnützigen Organisationen, die Sie als Erben einsetzen möchten. Machen Sie Prozentangaben, mit denen die jeweilige Person oder die gemeinnützige Organisation bedacht werden soll. Achten Sie dabei darauf, dass die Summe aller angegebenen Prozentangaben exakt 100 ist.
6. Nennen Sie, falls gewünscht, die Vermächtnisse, die Sie aus Ihrem Nachlass z. B. an eine gemeinnützige Organisation übergeben möchten. Ihre Erben sind verpflichtet, diese Vermächtnisse aus der Erbmasse zu realisieren.
7. Unterschreiben Sie Ihr Testament mit Vor- und Nachnamen, aktuellem Datum und Ortsangabe.
8. Verwahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, an dem es im Todesfall aufgefunden wird, oder hinterlegen Sie es beim Amtsgericht.

Beispieltestamente

So können Sie die DGHS e.V. in Ihrem Testament mit einem Erbe oder einem Vermächtnis bedenken:

1. Beispiel Vermächtnis:

Mein Testament

Ich, Max Mustermann, geboren am 12.10.1950, wohnhaft in Musterstr. 3, 12345 Musterstadt, treffe für den Todesfall folgende Regelung:

Meine bisherigen Testamente erkläre ich für ungültig.

Zu meiner Alleinerbin bestimme ich meine Nichte Erika Mustermann, wohnhaft in Beispielstr. 5, 65432 Musterdorf.

Die Organisation Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V. soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis von 10 000 Euro erhalten.

Musterstadt, den 2.5.2024

Max Mustermann

2. Beispiel Erbschaft:

Mein Testament

Ich, Erika Musterfrau, geboren am 1.3.1958, wohnhaft in Musterstr. 1, 12345 Musterstadt, treffe für den Todesfall folgende Regelung:

Zu meiner Erbin erkläre ich die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e. V., Mühlenstr. 20, 10243 Berlin

Musterstadt, den 2.5.2024

Erika Musterfrau

Wie können Sie der DGHS helfen?

Wenn Sie keine Erben haben, die Sie berücksichtigen können oder möchten, kommt für Sie eventuell die Vererbung Ihres Vermögens oder eines Teilbetrags an eine gemeinnützige Organisation wie die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. in Frage. Als Empfängerin ist die DGHS e.V. von der Erbschaftssteuer befreit.

1. Vermächtnis

Sie können in Ihrem Testament per Vermächtnis einen bestimmten Betrag oder Vermögensgegenstand (z. B. eine Immobilie) einer bestimmten Person oder einer bestimmten Organisation vermachen. Damit verpflichten Sie Ihre(n) Erben, den genannten Betrag auszuzahlen bzw. Gegenstand zu übereignen.

2. Schenkung

Sie können zu Lebzeiten Schenkungen vornehmen oder eine „Schenkungen von Todes wegen“ wählen. Das Schenkungsversprechen bedarf der Form des Testaments oder Erbvertrags, bei Immobilien der notariellen Beurkundung.

3. Verfügungen zugunsten Dritter für den Todesfall

Sie können direkt bei ihrem kontoführenden Geldinstitut eine „Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall“ vornehmen. Dann kommt das Kontoguthaben direkt der begünstigten Person oder Organisation zugute und wird nicht Teil des Nachlasses.

4. Lebensversicherung

Ohne den Eintrag eines Bezugsberechtigten im Todesfall fällt die Auszahlungssumme in den Nachlass. Sie können als Bezugsberechtigten eine Person oder eine gemeinnützige Organisation wie die DGHS e. V. eintragen.

5. Spende

Selbstverständlich können Sie zu Lebzeiten auch jederzeit der DGHS e. V. eine einmalige oder regelmäßige Spende zukommen lassen. Die DGHS ist als gemeinnützig anerkannt. Zuwendungen sind als steuerbegünstigt anerkannt. Für Beträge bis 300 Euro genügt dem Finanzamt der einfache Zahlungsnachweis. Bei höheren Summen stellt die Buchhaltung der DGHS e. V. Ihnen unaufgefordert eine Steuerbescheinigung aus. Dafür sollte im Betrefffeld Ihre Mitgliedsnummer und/oder Name und Anschrift enthalten sein.

Empfänger: DGHS e.V.
IBAN: DE07 1002 0890 0036 7174 40
HypoVereinsbank
BIC: HYVEDEMM488
Betreff: Spende (ggf. Ihr Name und Ihre Anschrift)

Ihre Ansprechpartner:innen bei der DGHS

Die DGHS e. V. finanziert sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Wenn Sie also den Einsatz für Ihr Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende mit einer Testamentsspende oder einer anderen Zuwendung unterstützen möchten, tun Sie etwas Sinnvolles. Bei Detailfragen melden Sie sich gerne direkt.

Ihr Ansprechpartner für Testamentsspenden an die DGHS



Dr. Oliver Kautz, Rechtsanwalt
Dr. Kautz Rechtsanwälte
Perzheimstraße 24
86150 Augsburg
Telefon 08 21-51 70 21
Telefax 08 21-15 22 17
E-Mail: kanzlei@dr-kautz.de
Internet: <https://dr-kautz.de/>

Ihre Ansprechpartner:innen für einmalige oder regelmäßige Spenden an die DGHS

DGHS Team Buchhaltung
Telefon: 0 30-21 22 23 37-0
Telefax: 0 30-21 22 23 37-77
E-Mail: buchhaltung@dghs.de
Internet: www.dghs.de

Über die DGHS

Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. ist eine Bürgerrechts- und Patientenschutzorganisation, die sich seit mehr als 40 Jahren für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen am Lebensende einsetzt. Sterben ist ein Teil des Lebens. Selbstbestimmung bei Krankheit wie auch im Sterben gehört zu den Grundrechten der Menschen und Bürger in Deutschland. Dies will die DGHS für ihre Mitglieder bis zur letzten Lebensminute sichern, u. a. mit folgenden Service-Angeboten:

- **Rechtssichere Patientenverfügung:** Mit einer Patientenverfügung legen Sie Ihren Willen fest, für den Fall, dass Sie nicht mehr urteils- und entscheidungsfähig sind. Unsere Formulare sind rechtssicher.
- **Notfall-Ausweis und Notfall-QR-Code:** Ihre Patientenverfügung online. Damit ist die Patientenverfügung jederzeit über das Internet im Notfall verfügbar.
- **Persönliche Beratung:** Unsere Mitarbeiter:innen beraten Sie individuell, kompetent und ergebnisoffen zu allen Fragen der Selbstbestimmung am Lebensende – regional vor Ort im persönlichen Gespräch oder am Beratungstelefon Schluss.PUNKT, Tel. 08 00-80 22 400.
- **Bevollmächtigten-Börse:** Hier finden Sie geschulte Ehrenamtliche, die Sie als Bevollmächtigte einsetzen können, damit diese für Sie entscheiden, wenn Sie sich selbst nicht (mehr) äußern können.
- **Rechtsschutz auf Durchsetzung der Patientenverfügung:** Juristischer Beistand (nur für Mitglieder), falls Ihr Wille nicht beachtet wird.
- **Vermittlung von Freitodbegleitung:** Die DGHS bietet ihren Mitgliedern seit 2020 die Vermittlung einer professionellen und rechtssicheren ärztlichen Suizidassistentz.

Eine Übersicht über alle Service-Leistungen finden Sie hier: www.dghs.de/service

Wenden Sie sich für weitere Informationen gerne an die lokalen Ansprechpartner:innen oder die Geschäftsstelle in Berlin.

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Humanes Sterben (DGHS) e. V.
Mühlenstraße 20 · 10243 Berlin

info@dghs.de · www.dghs.de
www.facebook.com/DGHSde
www.twitter.com/DGHSPresse

Telefon: 0 30/21 22 23 37-0

Fax: 0 30/21 22 23 37-77

